

Untersuchungsausschuss NSU II (Drs. 18/22844)

**Beweisantrag**

der Abgeordneten

Toni Schuberl (Bündnis 90/Die Grünen),  
Cemal Bozoglu (Bündnis 90/Die Grünen) und  
Matthias Fischbach (FDP).

**Behördenauskunft zu Personenakten von V- Personen im Geschäftsbereich des  
Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration und speziell zu K.D.**

Der Untersuchungsausschuss "NSU II" möge beschließen:

I. Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 18/22844), insbesondere zu Themenkomplex J, Frage J.4. und zu Themenkomplex B, Fragen B.2.1. bis B 2.14. des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/22844), durch Einholung einer Behördenauskunft beim Landesamt für Verfassungsschutz zu folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist der Anteil von Personenakten des Landesamtes für Verfassungsschutz von geführten V-Personen oder Gelegenheitsinformanten aus dem Bereich Rechtsextremismus sowie aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses NSU II, in denen die Zahlungsvorgänge z.B. für Quellenberichte nicht als Einzelauflistung (sondern gar nicht oder z.B. nur als jährliche Summen) dokumentiert sind? (bitte mindestens für das erste Jahr der Zusammenarbeit sowie das Jahr 2022 mit den entsprechenden Personen überprüfen)

2. Wie hoch ist der Anteil von Personenakten des Landesamtes für Verfassungsschutz von ehemaligen V-Personen oder Gelegenheitsinformanten aus dem Bereich Rechtsextremismus sowie aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität (OK), deren Akten im Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses NSU II noch vorhanden waren, in denen die Zahlungsvorgänge z.B. für Quellenberichte nicht als Einzelauflistung (sondern gar nicht oder z.B. nur als jährliche Summen) dokumentiert sind (bitte mindestens für das erste Jahr sowie das letzte Jahr der Zusammenarbeit mit den entsprechenden Personen überprüfen)?

3. Wurden Zahlungen an K.D. von den jeweiligen Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz genehmigt und falls ja, wie viele? Falls nein, verstieß dies der Höhe einzelner Zahlungen nach ggfs. gegen Vorschriften?

II. Um diese Behördenauskunft wird gemäß Art. 17 BayUAG beim Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration, Odeonspl. 3, 80539 München, gebeten.

III. Eine Beantwortung soll bis spätestens zum 15. Mai 2023 erfolgen.

München, den 13.04.23